

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020  
– Drucksache 16/8415**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 15 – Einsatz und Wirksamkeit des Risiko-  
managementsystems bei Steuerfällen  
mit Einkünften aus mehr als sieben  
Vermietungsobjekten**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 15 –  
Drucksache 16/8415 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über den Fortgang und Erfolg der vom Ministerium für Finanzen  
eingeleiteten Maßnahmen bis 31. Dezember 2021 zu berichten.

26. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Rainer Stickelberger

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8415 in seiner  
63. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 26. Novem-  
ber 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine  
Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen legte dar, das von der Steuer-  
verwaltung seit 2008 eingesetzte Risikomanagementsystem weise die Bearbeiter  
durch Prüfhinweise auf risikobehaftete Sachverhalte hin. Bei den Vermietungsein-  
künften würden die Bearbeiter allerdings nur hinsichtlich der Einkünfte aus den  
ersten sieben Vermietungsobjekten durch solche Hinweise unterstützt.

Ausgegeben: 03. 12. 2020

Der Rechnungshof habe 240 der Steuerfälle, bei denen im Veranlagungszeitraum 2016 Vermietungseinkünfte aus mehr als sieben Objekten erklärt worden seien, untersucht. In knapp der Hälfte dieser Fälle seien die Vermietungseinkünfte fehlerhaft veranlagt gewesen.

Der Rechnungshof empfehle u. a., das Risikomanagementsystem auszuweiten. Dem könne er (Redner) sich nur anschließen. Er danke dem Rechnungshof für dessen Beitrag und rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Ein Abgeordneter der Grünen zeigte auf, oft werde der Fehler begangen, in der Anlage V der Steuererklärung die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage als Werbungskosten abzusetzen. Der Rechnungshof empfehle in der vorliegenden Mitteilung richtigerweise,

*... dass auf der Anlage V zu den „Verwaltungskosten“ der Hinweis angebracht wird „ohne Zuführungen zur Instandhaltungsrücklage ...“.*

Allerdings handle es sich hierbei um eine bundeseinheitlich zu treffende Regelung. Insofern müsse eine entsprechende Initiative des Bundes abgewartet werden.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

02. 12. 2020

Dr. Podeswa

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2020  
Beitrag Nr. 15/Seite 146**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020  
– Drucksache 16/8415**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 15 – Einsatz und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems bei Steuerfällen mit Einkünften aus mehr als sieben Vermietungsobjekten**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 15 – Drucksache 16/8415 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,  
  
dem Landtag über den Fortgang und Erfolg der vom Ministerium für Finanzen eingeleiteten Maßnahmen bis 31. Dezember 2021 zu berichten.

Karlsruhe, den 6. August 2020

gez. Günther Benz

gez. Dr. Georg Walch